

Eingang: Büro Stadtrat	Vorlagen-Nr. Stadtrat-Sitzung	TOP Stadtratsitzung
02. M. 2006	523 - 27 12006	8 ö.T.

Stadtverwaltung Eisenach

☒ Beschlussvorlage

☐ Berichtsvorlage

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
III	Stadtwerke	

Betreff

Allgemeine Benutzungssatzung für Sportstätten der Stadt Eisenach

Hier: Einbringung

Vom Fachamt auszufüllen			vom Büro Stadtrat auszufüllen						
Beratungsfolge (zutreffendes ankreuzen)		Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
		öff.	n.öff.			ja	nein	Enth.	
☒	Beigeordnetensitzung			15.11.2006	5				0190/06
☐	Ortschaftsrat	☐	☐						
☐	Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐						
☐	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	☐	☐						
☐	Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	☐	☐						
☐	Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	☐	☐						
☐	Jugendhilfeausschuss	☐	☐						
☐	Werkausschuss	☐	☐						
☐	Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	☐	☐						
☒	Haupt- und Finanzausschuss	☒	☐	15.11.06	6	6	0	0	
☒	Stadtrat	☒	☐	17.11.06	82	34	0	0	0433/06

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine Berührung des Wirtschaftsplans

☐ Berührung des Wirtschaftsplans

☐ Erfolgsplan

☐ Vermögensplan

☐ Investitionsplan zum Vermögensplan

Bereich:

Seite:

Lfd. Nr.:

Mittel	Lt. Wirtschaftsplan bzw. Nachtrag d. lfd. Jahres - EUR -	Ausgabereist aus VJ bzw. Verpflichtungsermächtigung - EUR -	insgesamt - EUR -
Wirtschaftsplan Stadtwerke 2006			
Gesamt:			
Frühere Beschlüsse			
Beschl.-Nr.:	Beschl.-Nr.:	Beschl.-Nr.:	Beschl.-Nr.:

I. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eisenach empfiehlt,
der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Der Stadtrat nimmt den Entwurf der Allgemeinen Benutzungssatzung für Sportstätten der Stadt Eisenach zur Kenntnis und verweist diesen zur weiteren Beratung an den Werkausschuss, den Ausschuss für Bildung, Schule und Sport und an den Haupt- und Finanzausschuss.

II. Begründung

Gemäß § 2 Abs.1 Buchst. k) der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eisenach „Stadtwerke Eisenach“ vom 05.02.1997 in der derzeit geltenden Fassung sind die Stadtwerke für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von öffentlichen Sportstätten und Spielplätzen außer Bäderbetrieb zuständig.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach (GO) sollen Satzungsentwürfe nach Einbringung zunächst in die entsprechenden Ausschüsse verwiesen werden.

Bei den durch die Kommune betriebenen Sportstätten handelt es sich in der Regel um öffentliche Einrichtungen. Öffentliche Einrichtungen der Kommune sind solche, die von der Kommune im öffentlichen Interesse unterhalten und durch Widmung (= Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Thür.VwVfG) der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Die Widmung ist formfrei und kann z.B. durch Erlass einer Benutzungssatzung (öffentlich-rechtliche Regelung) oder Aufstellung einer Benutzungsordnung (privatrechtliche Regelung) ausgedrückt werden. Welche Rechtsform gewählt wird, entscheidet die Kommune aus Gründen der Zweckmäßigkeit.

Nach Prüfung durch die Verwaltung erscheint nach den Gegebenheiten für die Sportstätten gemäß § 2 Abs. 1 des beigefügten Entwurfes die öffentlich-rechtliche Regelung durch Satzung zweckmäßig. Eine Begründung für eine öffentlich-rechtliche Regelung ergibt sich beispielsweise durch:

1. Erhebung von Beiträgen und Gebühren
2. Erlass von Verwaltungsakten
3. Möglichkeit des Zwangsmittleinsatzes
4. Vollstreckung der erhobenen Beiträgen und Gebühren auf kurzem Wege über die Stadtkasse
5. Möglichkeit der Bewehrung der Benutzungsvorschriften

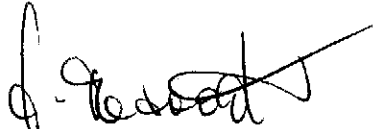
...

000083

Aus der grundlegenden Überarbeitung der Benutzungsregeln für die Sportstätten der Stadt Eisenach resultiert der beigefügte Entwurf, mit dem folglich die bestehende Satzung über die Benutzung von Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Eisenach vom 17.06.1996 aufgehoben werden soll.



Doht
Oberbürgermeister



Rexrodt
Dezernentin für Bau, Umwelt und Verkehr

Anlage: Entwurf der Allgemeinen Benutzungssatzung für Sportstätten der Stadt Eisenach

000084